

Nachtragshaushaltssatzung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg für das Rechnungsjahr 1999

Die Vollversammlung hat in der Sitzung am 2. Dezember 1999 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1999 beschlossen:

In Abänderung des Beschlusses der Vollversammlung vom 8. Dezember 1998 wird der Haushalt für das Jahr 1999 in Einnahme und Ausgabe auf

DM 38.328.800,-
festgestellt.

Duisburg, 2. Dezember 1999

Der Präsident Der Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Kammer „Thema Wirtschaft“ bekanntgemacht.

Duisburg, 2. Dezember 1999

Der Präsident Der Hauptgeschäftsführer

Haushaltssatzung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg für das Rechnungsjahr 2000

Die Vollversammlung hat in der Sitzung am 2. Dezember 1999 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2000 beschlossen:

I. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2000 ist in Einnahme mit DM 26.210.800,- in Ausgabe mit DM 26.210.800,- festgestellt worden.

II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einer Bemessungsgrundlage nach Ziff. 5 bis DM 48.000,- DM 100,-

2. a) Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einer Bemessungsgrundlage nach Ziff. 5 über DM 48.000,- bis DM 72.000,- DM 300,-

b) Gewerbetreibenden, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einer Bemessungsgrundlage nach Ziff. 5 bis DM 72.000,- oder einem Verlust DM 300,-

3. Gewerbetreibenden mit einer Bemessungsgrundlage nach Ziff. 5 über DM 72.000,- DM 650,-

4. Gewerbetreibenden, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
– mehr als DM 21.240.000,- Bilanzsumme
– mehr als DM 42.480.000,- Umsatz
– mehr als 250 Arbeitnehmer DM 7.500,-
auch wenn sie sonst nach Ziff. 1 – 3 zu veranlagten wären und der nach Ziff. 1 – 3 zu veranlagende Grundbeitrag und die Umlage nach III. zusammen diesen Betrag nicht überschreiten

5. In den Fällen, in denen für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermaßbetrag festgesetzt wird, ist Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag nach Ziff. 1 – 3 der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz, andernfalls der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei mehreren Betriebsstätten ist Bemessungsgrundlage der auf den Kammerbezirk entfallende Zerlegungsanteil bzw. der entsprechend den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes zerlegte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

6. Von Inhabern einer Apotheke wird der Grundbeitrag nach einem Viertel und von Kammerzugehörigen, die oder deren sämtliche Gesellschafter einer Kammer freier Berufe oder der Landwirtschaft angehören, nach einem Zehntel der Bemessungsgrundlage nach Ziff. 5 erhoben.

III. Als Umlage sind zu erheben 0,3 % der Bemessungsgrundlage nach II. Ziff. 5 für das Jahr 2000.

Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage nach II. Ziff. 5 einmal um einen Freibetrag in Höhe von DM 30.000,- zu kürzen. Bei Betriebsstätten wird der Zerlegungsanteil bzw. der auf den Kammerbezirk entfallende Anteil des Gewinns aus Gewerbebetrieb um einen entsprechend dem Zerlegungsmaßstab verminderten Freibetrag gekürzt.

Von Inhabern einer Apotheke wird die Umlage nach einem Viertel und von Kammerzugehörigen, die oder deren sämtliche Gesellschafter einer Kammer freier Berufe oder der Landwirtschaft angehören, nach einem Zehntel der in II. Ziff. 5 genannten und ggf. nach dem vorherigen Absatz gekürzten Bemessungsgrundlage erhoben.

IV. Von nicht im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden, deren Gewerbebeitrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbebeitrag nicht festgesetzt wurde, Gewinn aus Gewerbebetrieb DM 10.000,- nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.

V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2000.

VI. Soweit die Bemessungsgrundlage bzw. der Zerlegungsanteil des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage der letzten der Kammer hierzu vorliegenden Zahlen erhoben oder nach pflichtgemäßem Ermessen vorläufig festgesetzt.

VII. In der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan können alle DM-Beträge nach dem gesetzlichen Umrechnungskurs und dem vorgeschriebenen Umrechnungs- und Rundungsverfahren in Euro ausgedrückt werden.

Duisburg, 2. Dezember 1999

Der Präsident Der Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Kammer „Thema Wirtschaft“ bekanntgemacht

Duisburg, 2. Dezember 1999

Der Präsident Der Hauptgeschäftsführer

Komprimierte Übersicht des Haushaltsplanes 2000

EINNAHMEN	Soll DM
Fortdauernde Einnahmen	24.658.000,00
1 Beiträge (Grundbeiträge, Umlagen), Gebühren	21.512.700,00
2 Sonstige Einnahmen (Zinsen, Erlöse, Erstattungen, Entgelte u. a.)	3.145.300,00
Einmalige Einnahmen	1.552.800,00
3 Einmalige Einnahmen (Vortrag aus dem Vorjahr, Erlöse)	1.552.800,00
Gesamteinnahmen	26.210.800,00
AUSGABEN	
Fortdauernde Ausgaben	24.610.800,00
4 Personalausgaben (Vergütungen, Löhne, Sozialabgaben, Ruhegelder, Beihilfen, Versicherungen u. a.)	16.149.600,00
5,6,7 Sachausgaben (Hauskosten, Mieten, Inventar, Geschäftsbedarf, Porto, Telefon, Druckschriften, EDV, Veranstaltungen, Organisationen, Berufsbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Gutachten u. a.)	8.461.200,00
Einmalige Ausgaben	1.600.000,00
Gesamtausgaben	26.210.800,00

Satzung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Die Vollversammlung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg hat am 02.12.1999 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1998 (BGBl. I S. 1887, ber. S. 3158), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Bezirk, Aufgaben

(1) Die Kammer führt die Bezeichnung „Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg.“

(2) Sie hat ihren Sitz in Duisburg und umfasst die kreisfreie Stadt Duisburg sowie den Kreis Wesel und den Kreis Kleve.

(3) Die Kammer nimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern die gemeinsamen Belange der Kammerzugehörigen wahr und fördert die gewerbliche Wirtschaft. Dabei berücksichtigt sie abwägend und ausgleichend die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe. Ferner unterstützt und berät sie insbesondere durch Vorschläge, Berichte und Gutachten Gerichte sowie Behörden und erfüllt die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

§ 2 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus 82 unmittelbar gewählten Mitgliedern. Bis zu zehn Mitglieder können durch die Vollversammlung hinzugewählt werden. Das Wahlverfahren, die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung.

(2) Die Vollversammlung kann um die Wirtschaft in ehrenamtlicher Tätigkeit besonders verdiente Persönlichkeiten des Kammerbezirks zu Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme ernennen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammerzugehörigen und an Aufträge sowie Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Präsidenten verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft im Interesse der gesamten Bezirkswirtschaft zu erfüllen.

§ 3 Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der Kammerarbeit und beschließt über alle Fragen, die für die kammerzugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der Kammer von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Der Beschlussfassung der Vollversammlung unterliegen insbesondere:

- die Satzung,
- die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums,
- die Bestellung des Hauptgeschäftsführers,
- die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags-, Gebühren- sowie Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,
- die Geschäftsordnungen,
- die Haushaltssatzung, in der der Haushaltsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden,
- die Erteilung der Entlastung für Präsidium und Hauptgeschäftsführer,
- die Wahl der Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte,
- die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,
- die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- die Errichtung von ständigen Schiedsgerichten, der Einigungsstelle nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und des Güteausschusses nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG),
- der Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
- die Benennung der Beauftragten der Arbeitgeber für den Berufsbildungsausschuss gemäß § 56 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 4 Sitzungen der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Einladung zur Vollversammlung ergeht mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer aufgestellt. Hierbei sind alle bis zur Versendung der Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Außerhalb der Tagesordnung dürfen in der Sitzung Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.

(3) Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Präsident.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Nichtteilnahme ist unverzüglich mitzuteilen. Eine Vertretung ist unzulässig.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Liegt Beschlussunfähigkeit vor, so ist eine daraufhin unter Beachtung der Einladungsfrist und der noch

offenen Tagesordnungspunkte einberufene Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen; in diesen Fällen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Zur Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit der gewählten Mitglieder. Für Satzungsänderungen muss der Gegenstand der Beratung auf der Tagesordnung genau bezeichnet sein.

(7) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(8) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für Kammerzugehörige und Personen, die unmittelbar von Beschlüssen der Vollversammlung betroffen sein können, öffentlich. Im Übrigen kann der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen. Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird.

(9) Ein Mitglied darf nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn ein Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 5 Präsident und Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu elf Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden und ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahrnehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Es beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten sind. Duldete die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu berichten.

(3) Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums und beruft die Sitzungen des Präsidiums ein. Bei Verhinderung des Präsidenten übt der von ihm beauftragte Vizepräsident, sonst der amtsälteste und anwesende Vizepräsident seine Aufgaben aus.

(4) Ein ehemaliger Präsident kann durch die Vollversammlung zum Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme ernannt werden.

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Vollversammlung kann Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. Sie beruft für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Mitglieder; sie kann dabei auch Personen berücksichtigen, die der Vollversammlung nicht angehören. Die Regelung zur ehrenamtlichen Mitarbeit (§ 2 Abs. 3) gilt sinngemäß. Gäste können durch den Ausschussvorsitzenden zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden.

(2) Die Geschäftsführung der Ausschüsse führen die jeweils fachlich verantwortlichen Mitarbeiter der Kammer. Jedes Mitglied des Präsidiums hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(3) Die Kammer errichtet gemäß § 56 BBiG einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 56 bis 59 BBiG. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

§ 7 Hauptgeschäftsführer

(1) Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen nach Beratungen im Präsidium seitens der Kammer der Präsident und ein weiteres Mitglied des Präsidiums.

(2) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der Kammer im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er ist der Vollversammlung und dem Präsidium verantwortlich. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse teilzunehmen. Die Beteiligung weiterer Mitarbeiter an diesen Sitzungen wird durch ihn veranlasst.

(3) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die Kammer gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Vertretung des Hauptgeschäftsführers wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.

(5) Die Leiter der Geschäftsbereiche werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer eingestellt. Die Anstellung sonstiger Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Sämtliche Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Die Anstellungsverträge der Leiter der Geschäftsbereiche unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer; alle übrigen Anstellungsverträge unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer. Der Hauptgeschäftsführer ist Vorgesetzter aller Kammermitarbeiter.

§ 8 Haushaltswesen

(1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidenten den Haushaltsplan vor und überwacht die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Haushaltsplans.

(3) Präsidium und Hauptgeschäftsführer haben für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen. Vor der Beschlussfassung über die Entlastung berichten die Rechnungsprüfer der Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(4) Die Jahresrechnung wird außerdem von der Rechnungsprüfstelle für die Industrie- und Handelskammern in Bielefeld geprüft.

§ 9 Verkündungsorgan

Verkündungsorgan der Kammer ist das Mitteilungsblatt der Kammer „Thema Wirtschaft“.

§ 10 Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Mai 1977, zuletzt geändert am 8. Dezember 1998, außer Kraft.

§ 11 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Mai 1977, zuletzt geändert am 8. Dezember 1998, außer Kraft.

Präsident Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 06.12.1999 - Az: StA-21-22(09)

Düsseldorf, den 6. Dezember 1999

i. A.

gez. von Normann

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Kammer „Thema Wirtschaft“ veröffentlicht. Duisburg, den 9. Dezember 1999

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Präsident Hauptgeschäftsführer

Änderungen des Gebührentarifs der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Die Vollversammlung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg hat am 02.12.1999 gem. § 3 Abs. 6 bis 8 und § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1998 (BGBl. I, S. 1887, ber. S. 3158), beschlossen:

Der Gebührentarif der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg vom 03.06.1987, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 11.05.1999, wird wie folgt geändert:

Abschnitt 3, Ziffer 3.3 lautet:
Zwischenprüfung (ohne Abschlussprüfung)

Abschnitt 3, Ziffer 3.31 lautet:
Verkäuferin 50,- DM

Abschnitt 3, Ziffer 3.32 lautet:
Kaufm. Berufe ohne Fertigkeitprüfung 80,- DM

Abschnitt 3, Ziffer 3.33 lautet:
Kaufm. Berufe mit Fertigkeitprüfung 130,- DM

Abschnitt 3, Ziffer 3.34 lautet:
Gewerbl. techn. Berufe 140,- DM

Abschnitt 3, Ziffer 3.3 „Prüfungen für externe und Umschüler“ heißt künftig:
3.4 „Abschlussprüfungen für Externe und Umschüler“ Gebühren wie 3.2

Abschnitt 3, Ziffer 3.4 „Wiederholungsprüfungen“ heißt künftig:
3.5 „Wiederholungsprüfungen“

Abschnitt 3, Ziffer 3.41 „Wiederholung der gesamten Prüfung“ Gebühren wie 3.2 heißt künftig:
3.51 „Wiederholung der gesamten Abschlussprüfung“ Gebühren wie 3.2

Abschnitt 3, Ziffer 3.42 „Teilwiederholung, halbe Gebühr von 3.2“ heißt künftig:
3.52 „Teilwiederholung der Abschlussprüfung“ halbe Gebühr von 3.2

Abschnitt 3, Ziffer 3.5 „Prüfung von Zusatzqualifikationen von Auszubildenden“ heißt künftig:
3.6 „Prüfung von Zusatzqualifikationen von Auszubildenden“

Abschnitt 3, Ziffer 3.51 „Fremdsprachen“, 150,- DM“ heißt künftig:
3.61 „Fremdsprachen“ 150,- DM

Abschnitt 3, Ziffer 3.52 „Sonstige, 200,- DM“ heißt künftig:
3.62 „Sonstige“ 200,- DM

Abschnitt 3 wird darüber hinaus wie folgt ergänzt werden:
3.63 „Wiederholung der gesamten Prüfung“ volle Gebühr
3.64 „Teilwiederholung“ halbe Gebühr

Abschnitt 4, Ziffern 4.25, 4.27, 4A.1 und 4A.2 entfallen (4.27 endgültig; 4.25, 4A.1 und 4A.2 entstehen neu, vgl. unten).

Abschnitt 4, Ziffer 4.26 heißt künftig:
4.25 „Sonstige kaufmännische und DV-Fortbildungsprüfungen“ 450,- DM

Abschnitt 4 wird wie folgt ergänzt:
4.42 „Prüfung Zusatzqualifikation im Weiterbildungsbereich“ 350,- DM

Abschnitt 4, Ziffer 4A.3 heißt künftig:
4A.1 „Bearbeitung von Anträgen auf Gleichstellung von Prüfungszeugnissen“ 100,- DM

Abschnitt 4, Ziffer 4A.4 heißt künftig:
4A.2 „Bearbeitung von Befreiungsanträgen gem. Ausbilder-Eignungsverordnung sowie Ausstellung einer Bescheinigung für eine unbefristete Befreiung“ 50,- DM

Abschnitt 5 soll wie folgt ergänzt werden:
5.111 „Fachkundebescheinigungen für den Güterkraftverkehr auf Grund leitender Tätigkeit“ 115,- DM

Abschnitt 8 soll wie folgt geändert werden:
8.2 „Beitreibungsgebühr“ 45,- DM

Präsident Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 06.12.1999 - Az: StA-21-22(09)

Düsseldorf, den 6. Dezember 1999

i. A.

gez. von Normann

Die vorstehende Änderung des Gebührentarifs wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Kammer „Thema Wirtschaft“ veröffentlicht.

Duisburg, den 9. Dezember 1999

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Präsident Hauptgeschäftsführer

Einigungsstelle zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Aufstellung der Beisitzerliste für das Jahr 2000

Das Präsidium der Kammer hat im Einvernehmen mit der Handwerkskammer und der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb die Beisitzerliste zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Amtszeit der Vorsitzenden läuft noch bis Ende des Jahres 2000.

1. Vorsitzender
Rechtsanwalt Burkhard Himmerich
Sieglindenstraße 4, 47166 Duisburg

2. Vorsitzender
Rechtsanwalt Johannes Motz
Kreishandwerkerschaft Bochum
Westring 24, 44787 Bochum

Beisitzer

Einzelhandel:

Dr. rer. oec. Jochen Beckord
Firma: Dr. Beckord GmbH
Holtener Straße 24, 46539 Dinslaken

Hans-Rütger Boekstegen
Firma: Textil- u. Bettenhaus
Hans Boekstegen
Issumer Straße 37-43, 47608 Geldern

Andreas Braun
Firma: Rudolf Braun GmbH & Co. KG
Neumarkt 1, 47441 Moers

Eckard Buchloh
Firma: Bürobedarf Buchloh GmbH
Weseler Straße 312, 47169 Duisburg

Horst P. Daun
Firma: Horst P. Daun - Betten-Daun
Steinstraße 17-19, 46446 Emmerich

Karl Deutmeyer
Firma: Autohaus Deutmeyer Gesellschaft
mit beschränkter Haftung
Flutstraße 47-51, 47533 Kleve

Helmut Dismer
Firma: Schuhhaus Dismer GmbH & Co. KG
Kaiser-Wilhelm-Straße 304, 47169 Duisburg

Jürgen Dorenburg
Firma: Schwanenapotheke Jürgen Dorenburg
Brückstraße 14, 46483 Wesel

Heinrich Dorenkamp
Firma: Sport- und Freizeit
Heinrich Dorenkamp
Burgstraße 13-15, 47608 Geldern

Frank Ebner
Firma: Kaufhof Warenhaus AG
Düsseldorfer Straße 32-36, 47051 Duisburg

Hans Helmut Friedrich
Firma: Peek & Cloppenburg
Kommanditgesellschaft
Beekstraße 1-5, 47051 Duisburg

Walter Frings
Firma: Ketzler + Frings Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Koloniestraße 107-109, 47057 Duisburg

Dipl.-oec. Rolf Gallrein
Firma: Günther Gallrein
Oderstraße 58, 47445 Moers

Wallfried ten Have
Firma: Modepartner ten Have GmbH
Bahnhofstraße 54, 46562 Voerde

Rolf Hörbelt
Firma: Autohaus Hörbelt & Co.
Kalkarer Straße 41, 47533 Kleve

Gisela Hunck
Firma: Wilhelm Mensing GmbH & Co. KG
Hohe Straße 1 a, 46483 Wesel

Jutta Ihne-van der Poll
Firma: Haus der Geschenke Ernst Ihne
Haagsche Straße 14, 47533 Kleve

Dr. Ulrich Kleier
Firma: Möbelhaus Friedrich Kleier GmbH & Co. KG
Repelner Straße 2, 47441 Moers

Monika Kos
Firma: Schuhhaus Franz Kos
Weseler Straße 31, 47169 Duisburg

Bodo Kuhn
Firma: Jeans-Point Kuhn & Wingartz
Homberger Straße 7, 47441 Moers

Alois Lünendonk
Firma: Radio, Fernsehen, Elektro
Alois Lünendonk
Großer Markt 25, 47533 Kleve

Heinz-Werner Mangemann
Hohe Straße 10, 46483 Wesel

Heinz Pelzer
Firma: Pelzer GmbH
Sonnenwall 14-20, 47051 Duisburg

Susanne Rexing
Firma: Möbel Rexing
Kavariner Straße 39/41, 47533 Kleve

Hans Saager
Firma: Röchling & Eicker Gesellschaft
mit beschränkter Haftung
Auf der Höhe 47, 47059 Duisburg

Michael Schnetzke
Herrenausstatter
Friedrich-Alfred-Straße 77, 47226 Duisburg

Axel Schuster
Firma: Wilhelm Fassin
Inhaber Axel Schuster
Alter Markt 8, 46446 Emmerich

Gerd Tervooren
Firma: Schuhhaus Paul Tervooren
Gelderstraße 30-34, 47495 Rheinberg

Großhandel:

Stefan Zimmermann
Firma: Metro SB-Großmärkte GmbH & Co
Kommanditgesellschaft
Max-Peters-Straße 20, 47059 Duisburg

Dienstleistungen:

Armin Quester
Firma: Armin Quester Immobilien GmbH
Friedrich-Wilhelm-Straße 7, 47051 Duisburg

Hunold Schröder
Immobilien
Weseler Straße 129, 47169 Duisburg

Verbraucher:

Ass. Jürgen Schröder
Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

Ass. Helga Zander-Hayat
Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

Handwerk:

Alf Bockheim
Büromaschinenmechanikermeister
Heckenstraße 33, 47058 Duisburg

Hans Bolten
Bäckermeister
Düsseldorfer Landstraße 257, 47259 Duisburg

Johannes-Wilhelm Ebmann
Kraftfahrzeugmechanikermeister
Lange Kamp 30, 47139 Duisburg

Karin Ingenillem
Friseurmeisterin
Josefstraße 6, 47608 Geldern

Herbert Krenz
Kürschnermeister
Firma: Karl Loch
Friedrich-Wilhelm-Straße 77-79, 47051 Duisburg

Helmut Kuhnhen
Zweiradmechanikermeister
Sittardsberger Allee 21, 47249 Duisburg

Wilhelm Maes
Maler- und Lackierermeister
Kronhnestraße 26, 47533 Kleve

Hans Maibom
Kfz-Mechanikermeister
Firma: Auto Hans Maibom
Schermecker Landstraße 25, 46485 Wesel

Hans Moseler
Maler- und Lackierermeister
Jägerstraße 73, 47166 Duisburg

Heinz Bernd Reeker
Schneidermeister
Neustraße 26, 47441 Moers

Edeltraud Schürmann
Friseurmeisterin
Friedrich-Wilhelm-Straße 67, 47051 Duisburg

Heinz Smets
Gas- und Wasserinstallateurmeister
Ladestraße 1 a, 47623 Kevelaer

Karl-Heinz Sondermann
Steinmetz- und Steinbildhauermeister
Düsseldorfer Straße 582, 47055 Duisburg

Paul Vloet
Bäckermeister
Basilikastraße 56, 47623 Kevelaer

Joachim Vogel
Zweiradmechanikermeister
Hünxer Straße 192, 46537 Dinslaken

Heinz Vogt
Installateur- und Klempnermeister
Lindenstraße 33, 47249 Duisburg

Abschlussprüfung Sommer 2000

Letzter Anmeldetermin: 10. Februar

Zur Abschlussprüfung Sommer 2000 müssen alle Lehrlinge in kaufmännischen und industriell-technischen Ausbildungsberufen von ihren Ausbildungsbetrieben angemeldet werden, deren Ausbildungsverträge bis spätestens 30. September 2000 auslaufen und im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Kammer eingetragen sind. Letzter Anmeldetermin: 10. Februar (für IT-Berufe wurde der Meldeschluss 10. Dezember 1999 gesondert bekannt gegeben in „Beruf“ 7/99 vom 02. November 1999).

Die Anmeldeformulare für die zur Prüfung anstehenden Lehrlinge werden den Ausbildungsbetrieben von der Kammer übersandt. Für alle sonstigen Interessenten ist der Vordruck im Service-Center der IHK-Hauptgeschäftsstelle in Duisburg (Telefon 02 03/28 21-208) oder den Zweigstellen in Kleve und Wesel erhältlich.

Die schriftlichen Abschlussprüfungen wurden wie folgt festgelegt:

Kaufmännische Berufe:	9. und 10. Mai
Florist:	2. Mai
Informationsverarbeitung Bürokaufmann:	16. und 17. Mai
Kaufmann für Bürokommunikation:	18. Mai
Industriell-technische Berufe:	23. und 24. Mai

Die praktischen und mündlichen Prüfungen finden im Juni statt.

Schreibtechnische Prüfungen

Meldeschluss: 10. Februar

Die Kammer führt die nächsten schreibtechnischen Prüfungen voraussichtlich in der zweiten Hälfte März 2000 durch. Meldeschluss für diese Prüfung ist der 10. Februar 2000.

Die maschinenschreibtechnischen Prüfungsteile können nach Wahl sowohl auf Schreibmaschinen mit oder ohne Korrektoreinrichtung oder an Textsystemen abgelegt werden, wobei für Prüfungen an Textsystemen nur die in den Prüfstätten des Kammerbezirks vorhandenen Systeme benutzt werden können. Nähere Informationen dazu unter der Telefon-Durchwahl 02 03/28 21-206 bei der Hauptgeschäftsstelle der Kammer in Duisburg erhältlich.

Zur Prüfung werden alle Bewerber aus unserem Kammerbezirk zugelassen, die die Vollzeitschulpflicht beendet haben.

Vordrucke für die Anmeldung sind im Service-Center der IHK-Hauptgeschäftsstelle (Telefon 02 03/28 21-208) oder den Zweigstellen in Kleve und Wesel erhältlich.

Ausbildung,
Fortbildung,
Schulungen

**Entspannen und Lernen
am herrlich grünen Niederrhein**

**Sie wollen 56% aller
Führungskräfte* der
Wirtschaft erreichen?**

Wir beraten Sie!



Marita May

Anzeigenvermarktung

Tel. 0 28 31/396 136 · Fax 0 28 31/396 110

ISDN-Nr. 396 313 oder -314

E-Mail: Thema-Wirtschaft@Schaffrath.de



Elisabeth Mörs

Anzeigenberatung

für Kreis Kleve & Kreis Wesel

(linksrheinisch)

Postfach Becker-Weg 6 · 51491 Overath

Tel. 0 22 06/91 15 27 · Fax 0 22 06/91 15 29



Axel M. Wiederer

Anzeigenberatung

für Duisburg & Kreis Wesel

(rechtsrheinisch)

Neudorfer Markt 6-8 · 47057 Duisburg

Tel. 0 20 3/ 37 70 75 · Fax 0 20 3/3 63 17 68

E-Mail: Wiederer@t-online.de

Wirtschaft

Zeitschrift der Niederrheinischen
Industrie- und Handelskammer

Das regionale Wirtschaftsmagazin